

RS Dsk 2005/6/7 K121.001/0009- DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2005

Norm

SDÜ Art111;

DSG 2000 §31 Abs2;

DSG 2000 §40 Abs4;

1. SDÜ Art. 111 heute
2. SDÜ Art. 111 gültig ab 01.12.1997

Rechtssatz

Die Formulierung „Klage auf Löschung“ in Art. 111 Abs. 1 SDÜ zeigt ebenso wie Art. 111 Abs. 2 leg. cit. (arg. „vollziehen“, in der österreichischen Diktion „vollstrecken“), dass Art. 111 SDÜ von einer Leistungsentscheidung ausgeht. Die Datenschutzkommission hat sich also bei Entscheidungen nach Art. 111 SDÜ nicht auf die Feststellung einer Rechtsverletzung zu beschränken sondern vielmehr auch über eine behauptete Leistungsverpflichtung abzusprechen. Die Formulierung „Klage auf Löschung“ in Artikel 111, Absatz eins, SDÜ zeigt ebenso wie Artikel 111, Absatz 2, leg. cit. (arg. „vollziehen“, in der österreichischen Diktion „vollstrecken“), dass Artikel 111, SDÜ von einer Leistungsentscheidung ausgeht. Die Datenschutzkommission hat sich also bei Entscheidungen nach Artikel 111, SDÜ nicht auf die Feststellung einer Rechtsverletzung zu beschränken sondern vielmehr auch über eine behauptete Leistungsverpflichtung abzusprechen.

Schlagworte

Charakter von Entscheidungen der Datenschutzkommission, Schengen

Dokumentnummer

DSKRS_20050607_K121001_0009_DSK_2005_02

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>